

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Bestellung. Sie finden Anwendung gegenüber Kaufleuten und Personen, die bei Annahme der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Der Lieferant erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen mit ausschließlich deren Geltungen für die Bestellung und für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
3. Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit auch für den Fall widersprochen, daß sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
4. Mündliche Nebenabreden sowie Ausschluß, die Änderung und/oder Ergänzungen dieser Bedingung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant kann unsere Bestellung nur innerhalb von zwei Wochen schriftlich annehmen, andernfalls wir uns daran nicht länger gebunden halten.
2. An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die wir für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt haben, bleiben unsere Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Bestellpreises pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht jedoch der Nachweis offen, das uns infolge seines Verzuges kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

§ 5 Gefahrübergang, Dokumente

1. Bis zum Eintreffen der Ware bei uns oder dem von uns angegebenen Empfänger trägt der Lieferant die Preisgefahr (Gefahrübergang)
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben, andernfalls gehen etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung allein zu seinen Lasten.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen; unsere Rüge ist rechtzeitig; wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Liefereingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche stehen uns ohne Einschränkung zu. Unabhängig davon, können wir nach unserer Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen; der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendung. Ein Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt vorbehalten.
3. Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er uns auch von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Wir haben Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir im Zusammenhang mit deswegen von uns veranlaßten Rückrufaktionen haben; über Art und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben insoweit vorbehalten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit der Erledigung unserer Bestellung keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme hat der Lieferant uns von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

1. Unser Eigentum an beigestellten Teilen bleibt vorbehalten; ein etwaige Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den Werten der sonstigen mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Entsprechendes gilt für den Fall der untrennbaren Vermischung von uns beigestellter Sachen mit uns nicht gehörenden Sachen; geschieht dies dergestalt, daß die anderen Sachen als Hauptsache anzusehen sind, wird der Lieferant uns im vorbeschriebenen Verhältnis Miteigentum daran übertragen.

Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum in diesen Fällen für uns.

2. Unser Eigentum an für die Bestellung gefertigten Werkzeugen bleibt vorbehalten; der Lieferant darf sie ausschließlich zur Erledigung unserer Bestellung einsetzen und muß sie zum Neuwert versichert halten; der Lieferant tritt uns hiermit schon jetzt sämtliche etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von WLS
3. Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN- Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.